

EINWOHNERGEMEINDE WILER



Benutzungsreglement und Gebührentarif Schulhaus Wiler

für Schul- und Sportanlagen

Version
16.09.2022



I. Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement bezieht sich auf die schulfremde Benutzung der Räumlichkeiten der Schule Wiler.

Zuständigkeit

Art. 2 Mit der Umsetzung dieser Vorschriften wird die Bau- und Liegenschaftskommission beauftragt. Die Bauverwaltung handelt im Auftrag der Bau- und Liegenschaftskommission.

Gewährleistung des ordentlichen Schulbetriebes

Art. 3 Der ordentliche Schul- und Sportunterricht hat gegenüber übrigen Benutzungen Vorrang.

II. Bewilligung

Allgemeines

Art. 4 ¹ Die Bewilligung wird nur erteilt sofern der ordentliche Schul- und Sportunterricht nicht beeinträchtigt wird. Massgebend ist der Belegungsplan gemäss Art. 6 Abs. 6.

² Veranstaltungen müssen mit einem Gesuch um Benutzung schriftlich mittels Formular bei der Bauverwaltung beantragt werden.

³ Die wöchentliche Belegung durch die dorfansässigen Vereine wird an einer jährlich stattfindenden Koordinationssitzung Veranstaltungen festgelegt.

Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Die Bewilligung zur Benutzung von Schul- und Sportanlagen sowie anderen Geräten erteilt die Bauverwaltung in Absprache mit dem Hauswart. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Geräten, Werkzeugen, ist im Benutzungsgesuch zu beantragen.

Reservation

Art. 6 ¹ Die Reservationsanfrage muss mittels offiziellem durch die Gemeindeverwaltung Wiler erstelltem Benutzungsgesuch schriftlich an die Bauverwaltung erfolgen.

² Bewilligungen werden nur erteilt, wenn durch die Benutzung der Räume bzw. Anlagen der ordentliche Schul- und Sportunterricht nicht beeinträchtigt wird.

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich bekanntgegeben.

⁴ An der jährlichen Koordinationssitzung Veranstaltungen werden die Belegungstermine unter den Vereinen gegenseitig abgestimmt.

⁵ Wöchentlich wiederkehrende Belegungen werden aufs nächste Jahr übernommen.

⁶ Über die Belegung der Turnhalle erstellt die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Vereinen für jedes Jahr einen Belegungsplan. Der Plan wird der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

⁷ Wird eine bewilligte, wiederkehrende Belegung nicht mehr genutzt, so ist dies so früh als möglich der Bauverwaltung bekannt zu machen.

III. Benutzung

Allgemeines

Art. 7 ¹ Die Benutzer sind verantwortlich für das

- a) Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten
- b) Ein- und Ausschalten der Beleuchtung
- c) Lüften der Räumlichkeiten
- d) Einhalten der Parkordnung

² Im Brandschutzbereich sind die Benutzer verantwortlich für

- a) das Bestimmen einer alarmierungsbeauftragten Person auf dem Gesuchsformular
- b) das Einhalten der Maximalen Belegung von 300 Personen in der Aula/Foyer oder 200 Personen in der Turnhalle
- c) das Freihalten der Flucht- und Rettungswege
- d) das geschlossen halten der Brandschutztüren (das Anbringen von Keilen ist verboten)

³ Während den Sommerferien und Ferien über Weihnachten/Neujahr sind die Räumlichkeiten geschlossen. Allfällige ausserordentliche Benutzungen sind mit dem Hauswart abzusprechen.

⁴ Für Beschädigungen aller Art am und ums Schulgebäude, der Geräte, Anlagen und Einrichtungen haftet der Gesuchsteller. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Gesuchsteller für die daraus entstehenden Kosten. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden.

⁵ Für Mobiliar, Geräte und Einrichtungen der Vereine und Benutzer übernimmt die Einwohnergemeinde Wiler keine Haftung.

⁶ Die benutzten Anlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

⁷ Das Rauchen in allen Räumen des Schulhauses ist generell verboten.

⁸ Vor der Garage/Heizzentrale und dem Eingang/Zugang zur Aula dürfen keine Fahrzeuge/Gegenstände abgestellt werden. Die Rettungsgasse und der Fluchtweg müssen immer freigehalten werden.

⁹ Bei Veranstaltungen ab 100 Personen ist ein Parkierungskonzept zu erstellen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

¹⁰ Parkmöglichkeiten können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung am Viehschauplatz, entlang der Schulhausstrasse und beim Schulhaus zur Verfügung gestellt werden. Haus Zu- und Einfahrten müssen freigehalten werden.

¹¹ Bei Veranstaltungen stellt der Gesuchsteller die Einweisung auf die vorgesehenen Parkplätze sicher.

¹² Das Parkieren auf dem Rasenplatz des Schulhauses sowie auf dem Spielplatz, ist untersagt. Im Eingangsbereich ist das kurzzeitige Ein- und Ausladen von Waren erlaubt.

A Turnhalle, Aussenanlagen

- Art. 8 ¹ In der Turnhalle sind verboten:
Alle Aktivitäten, welche Anlagen und Einrichtungen beschädigen können.
- ² Die Turnhalle und der Geräteraum dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Esswaren und Getränke dürfen nur in den Garderoben konsumiert werden.
- Art. 9 Benutzte Geräte sind wieder an den dafür vorgesehenen Standort zurückzustellen. Es dürfen ohne Bewilligung des Hauswartes ausserhalb des Schulbetriebes keine Geräte oder Sprungmatten aus dem Gebäude entfernt werden.
- Art. 10 Auf dem Rasenplatz sind alle Aktivitäten und Sportarten, die den Rasen beschädigen, verboten (z.B. Kugelstossen). Ausserdem ist das Aufhacken der Rasenfläche, das Erstellen von Sprungbahnen sowie das Bestreuen mit Sägemehl oder Markierungsmitteln ohne Bewilligung untersagt.
- Art. 11 Der Rasenplatz darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Für Wettkämpfe kann die Bauverwaltung Ausnahmen gestatten.
- Art. 12 Bei Regen oder aufgeweichtem Boden entscheidet der Hauswart über die Benutzung des Rasenplatzes. Durch ein Plakat „Rasen betreten verboten“ gibt er die Nichtverfügbarkeit des Rasens bekannt.
- Art. 13 Der Hauswart ist verpflichtet, jede Überschreitung vorstehender Bestimmungen der Bau- und Liegenschaftskommission zu melden.

B Zimmer, Aula, Küche, Foyer und Eingangsbereich, Turnhalle, Galerie Bibliothek

- Art. 14 ¹ Für die Übernahme und Abgabe ist mit dem Hauswart spätestens eine Woche vor dem Anlass ein Termin zu vereinbaren.
- ² Die Übernahme und Abgabe erfolgt anhand einer Checkliste unmittelbar vor- bzw. nach der Benutzung. Es wird ein Protokoll erstellt.
- Art. 15 ¹ Die Benutzer haben die Räumlichkeiten besenrein, das Geschirr und die benutzten Küchengeräte sauber gereinigt abzugeben. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Die WC-Anlagen sind sauber gereinigt abzugeben.
- ² Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden bereitgestellt. Geschirrtücher und Abwaschlappen sind mitzubringen
- Art. 16 Bei stark verschmutzten Räumen wird dem Benutzer ein ausserordentlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes gemäss Art. 3 des Gebührentarifs zum Benutzungsreglement Schulhaus in Rechnung gestellt.
- Art. 17 Die Kehrrichtentsorgung geht zu Lasten des Benutzers und wird gemäss den kommunalen Erlassen bemessen.
- Art. 18 Der Gesuchsteller ist verantwortlich für das Einholen der allenfalls erforderlichen Betriebsbewilligungen.
- Art. 19 Grillieren und Frittieren ist in der Küche und ausserhalb des Gebäudes, nicht aber unter dem Vordach im Eingangsbereich, gestattet.

IV. Bedingungen

- Art. 20 ¹ Die Vereine und Veranstalter/innen haben dafür zu sorgen, dass der Betrieb geordnet verläuft. Insbesondere muss bei Trainingsgruppen ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Die verantwortliche Person setzt die Hausordnung durch, meldet allfällige Schäden sofort dem Hauswart, kontrolliert die Vollständigkeit des gemeindeeigenen Materials und verlässt als letzte die gemieteten Räume im Schulhaus. Die verantwortliche Person nimmt die Kontrollen gemäss den Art. 21 - 27 vor. Die Bau- und Liegenschaftskommission hat das Recht, bei Verstössen gegen die Hausordnung die betreffenden Anlagen für einen Verein zeitweise oder ganz zu sperren.
- ² Der Antragssteller ist verantwortlich und haftet für allfällige Schäden die während des Anlasses verursacht werden.
- ³ Der Antragssteller muss volljährig und urteilsfähig sein.

V. Schliessordnung

- Art. 21 Um 22.00 Uhr müssen die Räume verlassen sein. Über Ausnahmen (z.B. Theaterproben) haben sich die Vereine mit dem Hauswart abzusprechen. Für Anlässe in der Aula sind die Bewilligungen der Bauverwaltung in Absprache mit dem Hauswart massgebend.
- Art. 22 Vereine und Benutzer, die nach 20.00 Uhr die Schulhausanlage benutzen sind für die Kontrolle gem. Art. 23 bis 27 verantwortlich.
- Art. 23 Sämtliche geöffnete Fenster müssen nach Verlassen der benutzten Räume wieder geschlossen werden.
- Art. 24 Alle Lichtanlagen der benutzten Räume müssen beim Verlassen gelöscht werden.
- Art. 25 Der Schlüssel für die Lichtanlage auf dem Pausenplatz muss vom verantwortlichen Leiter beim Verlassen der Schulanlagen dem Hauswart übergeben oder in den Briefkasten des Hauswartes eingelegt werden.
- Art. 26 Vor dem Verlassen des Schulhauses ist zu prüfen, ob die Eingangstüren geschlossen sind (ohne Blockierung). Die Schliessung erfolgt automatisch über das elektronische Schliess-System.
- Art. 27 Alle Wasserhähnen im Nutzungsbereich sind vor dem Verlassen des Gebäudes abzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 28 ¹ Über nicht speziell erwähnte Benutzungsbedingungen entscheidet die Bau- und Liegenschaftskommission.
- ² Ausnahmegewilligungen erteilt auf schriftliches Gesuch hin die Bau- und Liegenschaftskommission.
- Art. 29 Sollten sich durch unterschiedliche Auslegung einzelner Artikel Unstimmigkeit ergeben, entscheidet vorab die Bau- und Liegenschaftskommission, endgültig der Gemeinderat.
- Art. 30 ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- ² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs wird durch den Gemeinderat beschlossen und publiziert.

Das Benutzungsreglement Schulhaus Wiler wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. September 2022 erlassen. Dieses Benutzungsreglement ersetzt alle bisherigen Benutzungsreglemente.

Wiler, 21. September 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES WILER

Christoph Jutzi
Präsident

Barbara Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der Erlass des Benutzungsreglements Schulhaus Wiler wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 20. Oktober 2022 publiziert und lag vom 20. Oktober 2022 bis 21. November 2022 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Wiler, 22. November 2022

Die Gemeindeschreiberin

Gebührentarif zum Benutzungsreglement Schulhaus



Die Einwohnergemeinde Wiler b.U. erlässt gestützt auf Art. 30 des Benutzungsreglements Schulhaus vom 20. September 2022 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Art. 1 ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten wird von der Gemeinde unmittelbar nach der Veranstaltung Rechnung gestellt. Der Gemeinde steht das Recht zu, ein Anteil der Gebühr bereits vor der Benützung zu verlangen.

² Die Beträge für die Turnhallenbenutzung werden auf Semesterende, bzw. Jahresende, von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

I. Ansätze für Turnhalle

Art. 2 ¹ Für die regelmässige Benützung der Turnhalle mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sowie durch ortsansässige Vereine wird die Turnhalle kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die Gebühr für die regelmässige Benützung durch einheimische Trainingsgruppen wird auf CHF 50.00 pro Semester festgelegt.

³ Die Benützungsgebühren für auswärtige Trainingsgruppen werden pro Anlass verrechnet.

II. Gebührentarif für öffentliche Anlagen

Art. 3 Ein Anlasstag entspricht maximal 24 Stunden:

	Ortsansässige Vereine, Institutionen und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Gemeinde	In der Gemeinde wohnhafte Privatpersonen und Vereine der untere Emme, welche im Vereinsnamen ein Bezug zu Wiler haben	AUSWÄRTIGE nicht ortsansässige Vereine und Firmen sowie auswärtige Privatpersonen
Aula	60.00	100.00	400.00
Küche	60.00	60.00	200.00
Foyer und Eingangsbereich	60.00	100.00	200.00
Turnhalle	0.00	40.00	60.00
Galerie Bibliothek	0.00	Keine Vermietung vorgesehen	Keine Vermietung vorgesehen
Entschädigung Hauswart je Anlass	50.00	50.00	100.00
Ansatz Hauswart für zusätzliche Reinigung	50.00/Std.	50.00/Std.	100.00/Std.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 4 ¹ Über nicht speziell erwähnte Benutzungsbedingungen entscheidet die Bau- und Liegenschaftskommission.
- ² Ausnahmegewilligungen erteilt auf schriftliches Gesuch hin die Bau- und Liegenschaftskommission.
- Art. 5 Sollten sich durch unterschiedliche Auslegung einzelner Artikel Unstimmigkeit ergeben, entscheidet vorab die Bau- und Liegenschaftskommission, endgültig der Gemeinderat.

Der Gebührentarif zum Benutzungsreglement Schulhaus wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. September 2022 erlassen und wird im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 20. Oktober 2022 publiziert. Der Tarif vom 20. September 2022 ersetzt alle vorherigen Tarife.

Wiler, 21. September 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES



Christoph Jutzi
Präsident



Barbara Gerber
Gemeindeschreiberin